

6

Von: [REDACTED]@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. August 2023 16:09
An: [REDACTED]
Betreff: 254 Teil-FNP "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen", Denkendorf
Anlagen: 04_Teil-FNP Konzentration von Windenergie_compressed.pdf

Unser Zeichen: 25-40-3732-254

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereich und ziviler Flugbetrieb:

Sämtliche Konzentrationsflächen für Windenergie befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von zivilen Flugplätzen und außerhalb von zivilen Kontrollzonen.

Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.

Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Demnach befinden sich sämtliche Konzentrationsflächen für Windenergie außerhalb einer zivilen Senderschutzzone für Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

3. Modellfluggelände:

Für Modellfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.
Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn
0228/ 97 85 011
www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.
Im Kleifeld 9
31275 Ahlten
05132 5988-115
info@mfsd.de

4. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

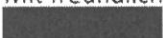
Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

5. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.


Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

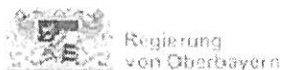
Mit freundlichen Grüßen



Sachgebiet 25 – Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Dienststelle Heißstraße 130
80797 München

Tel.: 089/2176-2549
Fax: 089/2176-402549
E-Mail: @reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



Von: 
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 11:04



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 // VI-1291-23-FNP			baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.09.2023

Betreff: **Auslegung sachlicher Teil-FNP "Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen", Denkendorf**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben (E-Mail) vom 10.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.

Folgende militärischen Belange sind bei den geplanten Konzentrationsflächen betroffen

- Zuständigkeitsbereich eines militärischen Flugplatzes (Ingolstadt)
- Hubschraubertieffflugstrecke
- Interessengebiet einer Richtfunkstrecke
- Interessengebiet einer Funkdienststelle

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Es kann in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage innerhalb der Betroffenheiten zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von Windenergieanlagen kommen.

Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0

Fax +49 (0) 228 5504-89 5763

FspNBw 90-3402-88

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

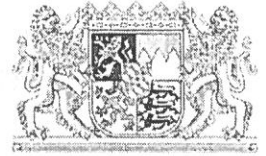
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband Region 10
Geschäftsstelle
Bahnhofstr. 16
85101 Lenting

Bearbeitet von [REDACTED]	Telefon/Fax +49 89 2176-2156 / 402156	Zimmer [REDACTED]	E-Mail [REDACTED]
Ihr Zeichen RPV	Ihre Nachricht vom email vom 10.08.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_EI-6-26-4	München, 23.08.2023

Gemeinde Denkendorf, Landkreis EI;
Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Ausweisung von
Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen";
§ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter [REDACTED]

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Sachverhalt

Die Gemeinde Denkendorf beabsichtigt im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationszone) darzustellen, um damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine steuernde Ausschlusswirkung für weitere Windkraftanlagen im restlichen Gemeindegebiet zu schaffen. Die Planungen basieren auf entsprechenden Beschlüssen aus den Jahren 2013 sowie 2014, die entsprechend begonnenen Verfahren wurden dann jedoch aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen sog. „10h-Regel“ eingestellt und sollen nun vor dem Hintergrund wiederum veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen erneut aufgenommen werden.

In den vorliegenden Planunterlagen werden auf Grundlage der früheren Planungen sowie unter Anwendung aktualisierter „harter“ sowie „weicher“ Tabukriterien sechs Konzentrationsflächen ermittelt, die planungsrechtlich gesichert werden sollen. Diese Flächen, eine davon (W3) aus vier Teilflächen bestehend, umfas-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



sen mit insgesamt ca. 803,7 ha 16,8 % des gesamten Gemeindegebietes. Die Sondergebietsfläche liegen weitestgehend in Waldgebieten, nur einzelne Teilfläche in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Im Bereich der bereits bestehenden Windenergieanlagen (insg. 9) soll explizit keine umfassende Sondergebietsausweisung erfolgen, lediglich ein Standort wird von einer geplanten Sonderbaufläche erfasst, ein Repowering jedoch möglich sein. In den Sondergebieten soll eine Errichtung von Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung möglich sein.

Erfordernisse

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere - Anlagen der Energieerzeugung und – umwandlung [...] (LEP 6.1.1 (Z)).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben (RP 10 5.4.2 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP10 7.1.10.7 G).

Bewertung

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Die Planflächen befindet sich weitestgehend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Hochalpb (RP 10 7.1.8.3 Z). Etwaige Auswirkungen auf die Belange des Vorbehaltsgebietes können erst im Rahmen der Planungen zu konkreten Einzelvorhaben bewertet werden. Zum vorliegenden Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorliegenden Planungen, die keine konkreten Standorte zum Inhalt haben, die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 7.1.8.4.1.3 G nicht relevant in ihrer Umsetzung beeinträchtigt werden und dies projektbezogen in

einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend Berücksichtigung finden kann. Ebenso ist der generell erforderliche Erhalt der Waldfläche durch entsprechende Ersatzaufforstungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu regeln.

Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan Ingolstadt sind keine Festlegungen enthalten, aus denen sich konkrete Vorgaben zur räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen ableiten lassen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022 beschlossen wurde, den Regionalplan durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie sowie das Fachkapitel Erneuerbare Energien – Teilbereich Windkraft fortzuschreiben. Hierzu läuft derzeit die erforderlichen vorbereitenden Planungen, ein konkreter Planentwurf liegt noch nicht vor. Erst bei entsprechender Planreife bzw. Rechtsgültigkeit dieser Fortschreibung kann sich ggf. ein Anpassungsbedarf der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung ergeben.

Derzeit stehen den Planungen keine Festlegungen des Regionalplanes explizit entgegen.

Allerdings sollte in der Begründung explizit klargestellt werden, ob sich die vom Rotor überstreichende Fläche zukünftiger Windenergieanlagen innerhalb oder auch außerhalb (was ausdrücklich empfohlen werden sollte) der festgelegten Sondergebiete befinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]